



EnEV-online Medien-Service für Redaktionen

Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien
Melita Tuschinski, Dipl.-Ing./UT, Freie Architektin, Stuttgart
Internet: <http://medien.enev-online.de> | medien@enev-online.de

14.01.2009

Neues Wärmegesetz 2009: Sieben häufige Missverständnisse

Worauf Bauherren, Eigentümer, Architekten, Planer und Energieberater seit dem 1. Januar 2009 achten sollten

Autorin: Melita Tuschinski, Dipl.-Ing./UT, Freie Architektin
Stuttgart, Internet: www.tuschinski.de

Seit dem 1. Januar 2009 ist es in ganz Deutschland soweit: Wer als Bauherr einen Bauantrag einreicht oder eine Bauanzeige erstattet, muss für die Heizung, Warmwasser und Kühlung auch teilweise erneuerbare Energien nutzen: Sonnenenergie über Solarkollektoren, Biomasse über Holzpelletöfen, Erdwärme über Erdkollektoren, usw. Dieses fordert das neue Wärmegesetz 2009. Allerdings können Bauherren auch alternativ die Energieeffizienz ihres Gebäudes erhöhen, indem sie die Gebäudehülle besser dämmen, mit Wärmerückgewinnung lüften oder andere Maßnahmen durchführen, die das Wärmegesetz anerkennt. Unter Bauherren und Fachleuten sind auch Missverständnisse zum Wärmegesetz verbreitet. Wir klären sieben kurz und bündig auf.

1. Missverständnis:

Das neue Gesetz heißt "Wärmeschutzgesetz".

Der Wärmeschutz der Gebäudehülle ist auch besonders wichtig, wie wir in den letzten kalten Wintertagen feststellen konnten. Allerdings heißt das neue Gesetz "Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG)". Die Kurzbezeichnung "Wärmegesetz 2009" hat sich inzwischen eingebürgert. Man muss nur darauf achten, dass es auch ein "Landes-Wärmegesetz 2008" im Bundesland Baden-Württemberg gibt. Bauherren im "Musterländle" müssen bereits seit einem Jahr - allerdings

nur bei neuen Wohngebäuden - teilweise erneuerbare Wärme nutzen. Seit dem 1. Januar 2009 gilt in Baden-Württemberg für alle neuen Bauvorhaben das bundesweite Wärmegesetz 2009. Für den Baubestand gilt weiterhin das Landes-Wärmegesetz.

→ [Wärmegesetz 2009 als Volltext in Html-Format](#)

2. Missverständnis:

Seit dem 1. Januar 2009 gelten parallel das neue Wärmegesetz und die novellierte EnEV 2009.

Das sich dieses Missverständnis verbreitet hat, ist nicht verwunderlich. Die Regierung hatte im Jahr 2007 im Klimapaket auch diese beiden gesetzlichen Regelungen vorgesehen, die 2009 in Kraft treten sollten. Das Wärmegesetz wurde jedoch bereits im Sommer 2008 verabschiedet und verkündet und die Diskussion zur Novellierung der Energieeinsparverordnung ist noch in vollem Gange. Die Bundesregierung hatte zwar im Juni 2008 einen Entwurf dazu verabschiedet, der Bundesrat hatte diesen jedoch "auf Eis gelegt", denn zuerst musste das Energieeinspargesetz (EnEG) geändert werden. Inzwischen hat der Bundestag im Dezember 2008 das EnEG geändert und der Bundesrat kann die Diskussion zur EnEV 2009 wieder aufnehmen. Wenn alle parlamentarischen Hürden genommen sind, könnte die verschärfte EnEV 2009 voraussichtlich im Herbst 2009 in Kraft treten. Das Wärmegesetz schlägt zahlreiche Brücken direkt zur EnEV - in der jeweils gültigen Fassung.

→ [Welche neuen Regelungen gelten ab 2009?](#)

3. Missverständnis:

Seit dem 1. Januar 2009 gilt die Novelle des Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetzes.

Nein, das neue Wärmegesetz ist keine Novelle sondern ein ganz neues Gesetz, das es in dieser Art bundesweit noch nie gab. In Baden-Württemberg gilt zwar seit 2008 bereits das Landes-Wärmegesetz, das für neue Wohngebäude auch Erneuerbare-Wärme vorsieht. Im Bestand betrifft das Landesgesetz nur die Altbauten, bei denen die Eigentümer

ab 2010 die Heizungsanlage austauschen. Baden-Württemberg war Vorreiter in Sachen Erneuerbare-Wärme. Es ist zu erwarten, dass andere Bundesländer auch Regelungen für die Nutzung von erneuerbaren Energien im Bestand einführen werden. Das bundesweite Wärmegesetz eröffnet den Bundesländern ausdrücklich diese Chance: "Die Länder können eine Pflicht zur Nutzung von Erneuerbaren Energien bei bereits errichteten Gebäuden festlegen." Als errichtete, bestehende Gebäude sind alle Bauten gemeint, die nicht unter das Wärmegesetz 2009 fallen, d.h. auch diejenigen Neubauten, für die der Bauherr den Bauantrag bis Ende 2008 eingereicht hat.

→ **Wärmegesetz: Pflichten im Neubau und Bestand**

4. Missverständnis:

Das Wärmegesetz gilt nur für Neubauten.

Auf den ersten Blick stimmt das auch, denn das Wärmegesetz spricht nur diejenigen Bauherren direkt an, die Bauanträge für neue Bauvorhaben ab 1. Januar 2009 einreichen. Auf den zweiten Blick jedoch wird auch manch ein Eigentümer im Bestand betroffen sein: Wer bei seinem Altbau sehr umfangreiche Änderungen, Anbauten über 50 Quadratmeter (m²) oder Umbauten vornimmt, der muss ggf. die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) wie für einen Neubau einhalten. In diesen Fällen, wird der Eigentümer auch das neue Wärmegesetz 2009 befolgen müssen - wie uns das zuständige Bundesumweltministerium (BMU) im Herbst 2008 auf unsere Anfrage bestätigt hat.

→ **Wärmegesetz: Was gilt für Anbauten im Bestand?**

5. Missverständnis:

Das Wärmegesetz gilt für Gebäude, die ab 2009 erbaut werden.

Ob ein Bauherr das Wärmegesetz beachten muss, hängt nicht davon ab, wann das Haus oder die Immobilie gebaut, bzw. errichtet wird. Einzig und allein das Datum des Bauantrags ist ausschlaggebend: Wer als Bauherr bis Ende Dezember 2008 den Bauantrag eingereicht oder die

Bauanzeige erstattet hat, muss NICHT das Wärmegesetz erfüllen, auch wenn er mit dem Bauen erst 2009 beginnt.

→ [Wärmegesetz 2009: Für wen gilt es?](#)

6. Missverständnis:

Das Wärmegesetz verschärft die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) um 30 Prozent.

Dieses stimmt so nicht: Das Wärmegesetz verschärft nicht die Anforderungen der EnEV, sondern verlangt lediglich, dass Bauherren einen gewissen Teil ihrer Wärme für Raumheizung und Warmwasser mit Hilfe von erneuerbaren Energiequellen decken. Den Bauherren stehen jedoch auch Alternativen dazu offen um die Energieeffizienz seines Gebäudes zu erhöhen. Eine der "Ersatzmaßnahmen nach dem Wärmegesetz" steht tatsächlich in direkter Verbindung mit der Energieeinsparverordnung. So können Bauherren das Wärmegesetz auch erfüllen, indem sie ihr Gebäude besser dämmen und die Anforderungen der EnEV um 15 Prozent (%) unterschreiten. Das heißt konkret, dass der berechnete Jahres-Primärenergiebedarf des Gebäudes 15 % unter dem jeweiligen Höchstwert nach EnEV liegen muss. Auch muss die Wärmedämmung der Gebäudehülle 15 % höher sein als sie die EnEV fordert.

→ [Die Ersatzmaßnahmen zum Wärmegesetz](#)

7. Missverständnis:

Wohnhäuser werden angeboten als "Gebaut nach dem Wärmegesetz 2009" mit Solaranlage.

Wenn ein Wohnhaus eine Solaranlage eingebaut hat, bedeutet es nicht automatisch, dass es auch dem Wärmegesetz 2009 entspricht. Die Aperturfläche der Solarkollektoren muss eine gewisse Größe pro Quadratmeter (m²) Nutzfläche des Wohnhauses aufweisen. Die "Aperturfläche" ist dabei diejenige Fläche des Solarkollektors, durch die die Sonneneinstrahlung in den Kollektor eintritt. Die Nutzfläche des Wohnhauses wird der Fachmann in diesem Fall nach der Methode der Energieeinspar-Verordnung berechnen, d.h. anhand des beheizten Bauvolumens und der wärmeabgebenden

Umfassungsfläche des Wohnhauses.
Die folgende Tabelle zeigt zwei Berechnungsbeispiele.

100 m² Nutzfläche	Aperturfläche Solarkollektoren
Ein- / Zweifamilien-Wohnhaus	4 m ²
Mehrfamilien-Wohnhaus	3 m ²

Bei Nicht-Wohnbauten verlangt das neue Wärmegesetz, dass die Sonnenenergie mindestens 15 Prozent (%) des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser des Gebäudes deckt. Auch müssen die Solarkollektoren - sowohl bei Wohnhäusern als auch bei Nichtwohngebäuden - mit dem Zertifikat „Solar Keymark“ versehen sein.

→ [Was muss man bei Solaranlagen beachten?](#)

Fazit:

Das neue, bundesweite Wärmegesetz betrifft Bauherren, Eigentümer von Bestandsbauten sowie Architekten, Planer, Energieberater und Handwerker. Sie alle müssen sich kundig machen, denn das Wärmegesetz sieht auch Bußgelder vor, wenn Betroffene es nicht befolgen. Es kann teuer werden: Wer nicht erneuerbare Energien nutzt oder Ersatzmaßnahmen durchführt, wer seiner Nachweispflicht nicht nachkommt, die Nachweise nicht aufbewahrt oder falsche Angaben macht, dem können zwischen zwanzig- und fünfzigtausend Euro Bußgeld drohen.

→ [Wärmegesetz 2009 droht mit Bußgeld](#)

→ [Wärmegesetz2009: Broschüre und Fragen](#)

Über EnEV-online:

Im Internet-Portal www.EnEV-online.de finden sich Informationen, der Verordnungstext sowie Aussteller von Energieausweisen nach Postleitzahlen gelistet. In der Broschüre zum Wärmegesetz werden die wichtigsten Aspekte und die häufigsten Fragen zum neuen Wärmegesetz beantwortet.

■ Quelle und weitere Informationen:

Datum: 14.01.2009

Autorin: Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin

Telefon: + 49 (0) 711 / 6 15 49 26

Telefax: + 49 (0) 711 / 6 15 49 27

E-Mail: info@tuschinski.de

Internet: www.tuschinski.de

■ Hinweise an Redaktionen:

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Verwertungsrechte dieses Beitrags bei der Autorin Melita Tuschinski liegen. Wenn Sie Interesse daran haben den Beitrag zu veröffentlichen, bitte nehmen Sie Kontakt mit der Autorin auf.

■ Zur Autorin:



Melita Tuschinski

Diplom-Ingenieurin / Master of Architecture

University of Texas at Austin, USA

Freie Architektin in Stuttgart, www.tuschinski.de

Die Autorin Melita Tuschinski ist ausgebildete Architektin. Sie hat in Rumänien, Deutschland und in den USA studiert und praktische Erfahrung gesammelt sowohl in Architekturbüros als auch in der Aus- und Weiterbildung von Architekten. Drei Leidenschaften haben ihren Berufsweg begleitet: energie-effiziente Architektur und computer-basierte Praxishilfen sowie das Internet als neue Kommunikations-Chance. Seit 1996 ist Melita Tuschinski in Stuttgart als Freie Architektin selbstständig tätig. Ihr Büro ist heute spezialisiert auf „energie-effiziente Architektur mit Internet-Medien“. In Online-Workshops und Informations-Systemen sowie als Autorin von Beiträgen in Fachzeitschriften und Veranstaltungen informiert sie zu aktuellen Themen der energie-effizienten Architektur. Seit 1999 betreut Melita Tuschinski das führende Fachportal zur Energieeinsparverordnung EnEV-online.de als Herausgeberin sowie als Online-Redaktion. www.tuschinski.de

■ Bilder:



Bild 1: Die neue Broschüre zum Wärme gesetz wird die wichtigsten Aspekte erläutern und die häufigsten Fragen beantworten.

Grafik: Melita Tuschinski

■ Quelle und weitere Informationen:

Datum: 14.01.2009

Autorin: Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin

Telefon: + 49 (0) 711 / 6 15 49 26

Telefax: + 49 (0) 711 / 6 15 49 27

E-Mail: info@tuschinski.de

Internet: www.tuschinski.de

■ Hinweise an Redaktionen:

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Verwertungsrechte dieses Beitrags bei der Autorin Melita Tuschinski liegen. Wenn Sie Interesse daran haben den Beitrag zu veröffentlichen, bitte nehmen Sie Kontakt mit der Autorin auf.